

116. 1. Ist der Nachweis einer Fälschung des Hauptverhandlungsprotokolles hinsichtlich solcher thatsächlichen Vorgänge zuzulassen, welche, auch wenn sie sich anders, als das Protokoll sie darstellt, verhalten haben, nicht geeignet sein würden, eine Revisionsbeschwerde zu begründen?

2. Liegt in der Verlesung einer vor der Hauptverhandlung vom Dolmetscher angefertigten schriftlichen Übersetzung eine vom Dolmetschereide umfaßte und zulässige Übertragung?

G.B.G. §. 191.

St.P.D. §. 274.

III. Straffenat. Urt. v. 14. Dezember 1882 g. D. Rep. 2957/82.

I. Schwurgericht Essen.

Der Angeklagte war vom Schwurgerichte Lüttich im Jahre 1876 wegen Münzfälschung zu Zwangsarbeit verurteilt worden und hatte diese Strafe, soweit sie nicht im Gnadenwege erlassen war, verbüßt. Um eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte herbeizuführen, hat die Staatsanwaltschaft gegen ihn das Verfahren aus §. 37 St.G.B.'s in Essen eingeleitet. Nach dem Hauptverhandlungsprotokolle des Schwurgerichtes Essen ist von dem Dolmetscher A. in der Hauptverhandlung das in der Anklage als Beweismittel aufgeführte Urteil des Schwurgerichtes Lüttich übertragen und vom Angeklagten ein früheres Geständnis wiederholt worden. Demnächst hat das Schwurgericht Essen dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Aus den Gründen:

1. Um prozessualische Beschwerden, deren tatsächliche Voraussetzungen mit dem Hauptverhandlungsprotokolle nicht im Einklange stehen, zur Geltung zu bringen, greift der Angeklagte die Beweiskraft des Protokolles mit der Behauptung der Fälschung an (§. 274 St.P.O.). Diese Behauptung geht dahin: es sei wissentlich falsch protokolliert worden, daß der in der Hauptverhandlung zugezogene Dolmetscher, Gymnasiallehrer A., das Urteil des Schwurgerichtes Lüttich vom 30. November 1876 in der Sitzung übertragen habe; derselbe habe das Urteil nicht übertragen, sondern eine von ihm früher angefertigte Übersetzung verlesen; er habe aber auch nicht die Übersetzung des ganzen Urtheiles verlesen, sondern nur den Schlußteil von den Worten an „par ces motifs“. Bei der Fassung des §. 274 St.G.B.'s hat man unter der dort erwähnten Fälschung nicht bloß eine falsche Herstellung des ganzen Protokolles, oder eine unberechtigte nachträgliche Veränderung in dem echten Protokolle, sondern auch das von Anfang an erfolgte bewußte Hineinschreiben eines unwahren Inhaltes, wie z. B. die bewußt unwahre Bekundung eines Vorganges, der sich nicht ereignet hat, zu verstehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S.45 flg.

Auch läßt sich die Bemerkung im Protokolle vom 10. Oktober d. Jz., das Urteil sei übertragen worden, nicht anders als im Sinne einer Übertragung des ganzen Urtheiles auffassen. Daher würde der Beweis, den der Angeklagte führen will, daß die gedachte Bemerkung eine wissentlich wahrheitswidrig-hineingeschriebene sei, weil A. nicht übertragen und nicht das ganze Urteil übertragen habe, an sich zulässig

sein. Jedoch ist die Zulassung desselben von der Bedingung abhängig zu machen, daß für den Erfolg der Revision darauf, daß nur die Verlesung einer vor der Hauptverhandlung angefertigten Übersetzung und nur eine teilweise Verlesung stattgefunden habe, etwas ankomme, daß also in dieser Art der Beweisaufnahme eine Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren gelegen haben würde, und daß, wenn und soweit eine solche darin lag, die Annahme nicht ausgeschlossen sei, daß das Urteil des Instanzrichters darauf beruhe. Denn die Behauptung und der Nachweis der Protokollfälschung hat für die Revisionsinstanz nur insofern eine Bedeutung, als dadurch gegenüber dem abweichenden Inhalte des Protokoll es ein Vorgang dargethan sein könnte, welcher eine Gesetzesverletzung, auf der das Urteil beruhte, in sich schloffe (§. 376 St.P.D.).

2. Eine Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren würde aber darin nicht gelegen haben, daß U., statt das Lütticher Urteil in der Verhandlung mündlich zu übersetzen, eine schon angefertigte Übersetzung verlesen hätte. Hat, wo es sich um die Übertragung eines in einer fremden Sprache verfaßten Schriftstückes handelt, der Dolmetscher den gesetzlichen Eid geleistet (§. 191 G.V.G.'s), so deckt dieser Eid auch die Mitteilung der Übersetzung, welche vorher zu Papier gebracht worden ist; auch auf diese Weise überträgt der Dolmetscher das Schriftstück *in* aus der fremden in die deutsche Sprache. Hieraus ergibt sich zugleich, daß, wenn das Protokoll diese Art der Mitteilung des Inhaltes eines Schriftstückes eine Übertragung desselben nennt, darin nichts objektiv Unrichtiges, also auch nicht eine Fälschung gefunden werden kann.

Anders würde es sich mit einer Beschwerde über nur teilweise Mitteilung des Lütticher Urteiles verhalten können. Dieses Urteil war in der Anlagenschrift als Beweismittel benannt und zu den Akten gebracht worden, also möglicherweise ein herbeigeschafftes Beweismittel im Sinne des §. 244 St.P.D.; es könnte sich daher fragen, ob es im Ermessen des Gerichtes gestanden habe, die Beweisaufnahme nur auf einen Teil desselben zu erstrecken, wenn nicht die Prozeßbeteiligten damit einverstanden waren. Allein der Angeklagte hat den §. 244 a. a. D. nicht nur nicht ausdrücklich als verletzt bezeichnet, sondern es findet sich in den Revisionsausführungen auch keine Behauptung des sachlichen Inhaltes, es liege eine Gesetzesverletzung insofern vor, als das

Lütticher Urteil, obgleich es ein herbeigeschafftes Beweismittel gewesen, nicht vollständig verlesen worden sei. Es ist nicht einmal behauptet, daß es sich hierbei um ein herbeigeschafftes Beweismittel handle. Mit Rücksicht auf die §§. 384. 392 St.P.D. konnte daher in der gegenwärtigen Instanz die Frage nicht zum Gegenstande der Erörterung gemacht werden, ob in der nicht vollständigen Verlesung des Lütticher Urtheiles eine Verletzung des §. 244 a. a. D. gelegen haben würde, und ob, wenn dies zu bejahen sein sollte, unter den übrigen hier gegebenen Verhältnissen anzunehmen sei, daß möglicherweise das Urteil auf solcher Verletzung des §. 244 a. a. D. beruhe. Hieraus ergibt sich, daß darauf, ob das Urteil vollständig vorgelesen worden sei oder nicht, nach der Sachlage insofern, als es sich um eine Verletzung des §. 244 a. a. D. handeln könnte, nichts ankommt, also insofern auch nichts darauf, ob der Vermerk des Hauptverhandlungsprotokolles über die Übertragung des Lütticher Urtheiles dem wirklichen Hergange entspricht oder nicht. Von der Revision wird die angeblich nur teilweise Verlesung des Lütticher Urtheiles lediglich deshalb als den Angeklagten beschwerend gerügt, weil infolge davon die Richter nicht imstande gewesen wären, zu beurteilen, ob die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte begründet sei, weil also die Verhängung der Ehrenstrafe auf einer ungenügenden Grundlage beruhe. Da jedoch in einer derartigen Behauptung die Geltendmachung eines gesetzlichen Revisionsgrundes nicht zu erblicken ist, war das Revisionsgericht nicht in der Lage, der Behauptung der Protokollfälschung irgend welche weitere Folge zu geben.